

Korrektur zur Klienten-Info 01/2002

KFZ-Steuer pro Monat

ad. andere KFZ

In den dort angeführten Steuerbeträgen ist insofern ein Darstellungsfehler unterlaufen, als nicht deutlich zu unterscheiden ist, welche Beträge vor und nach Einführung der fahrleistungsabhängigen Maut gelten.

Richtig ist folgendes:

bis zur Einführung der Maut (§ 5 Abs. 1 lit. b, lit. dd KfzStG)	
erhöhter Einheitssteuersatz pro Monat	EUR
mehr als 3,5 t je t	8,50
mindestens	73,-
höchstens	340,-
Anhänger höchstens	272,-
ab der Einführung der Maut (§ 5 Abs. 1 lit. b, lit. ee KfzStG)	
gestaffelte Steuersätze pro Monat	EUR
- weniger als 12 t je t	5,09
mindestens	43,60
12 t bis 18 t je t	5,45
über 18 t je t	6,17
höchstens	246,80
Anhänger höchstens	197,44